Satzung

der Waldgemeinschaft Biet (WGB) w. V.

Präambel

In der Waldgemeinschaft Biet haben sich Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer zu einer Gemeinschaft von Miteigentümern zusammengeschlossen, um die Waldflächen gemeinschaftlich zu bewirtschaften.

§ 1 Name, Sitz, Wirkungsbereich, Geschäftsjahr

(1) Die Waldgemeinschaft Biet (nachfolgend WGB) ist ein Gemeinschaftswald gemäß § 56 ff. Landeswaldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG BW).

(2) Die WGB vereint in einer Rechtsperson das Bruchteilseigentum der Mitglieder und die rechtsfähige Organisation zur Verwaltung und Bewirtschaftung dieses Eigentums.

(3) Die WGB ist damit eine juristische Person des Privatrechts. Sie kann im eigenen Namen Verträge schließen, Fördermittel beantragen und verwalten, Konten führen und am Zahlungsverkehr teilnehmen. Der Vorstand vertritt die WGB gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Vereinssitz ist in Neuhausen/Enzkreis. Die WGB verwaltet Privatwaldflächen in Neuhausen/Enzkreis, Tiefenbronn und (Stadt-)teilen Pforzheims.

(5) Als Geschäftsjahr wird das Kalenderjahr definiert.

(6) Die Geschäftsordnung der WGB konkretisiert die Bestimmungen dieser Satzung. Bei Widersprüchen zwischen Satzung und Geschäftsordnung hat die Satzung Vorrang.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

(1) Die WGB organisiert und steuert die Bewirtschaftung der im Bruchteilseigentum der Mitglieder stehenden Waldflächen.

(2) Die Waldflächen der WGB sind nach anerkannten forstlichen Grundsätzen nachhaltig und sachkundig zu bewirtschaften, um

a) einen gesunden und möglichst wertvollen Baumbestand zu erhalten bzw. aufzubauen,

b) einen Gewinn aus der Forstwirtschaft zu erzielen.

(3) Zur betrieblichen Kontrolle und zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit wird regelmäßig ein Betriebsgutachten erstellt.

(4) Die Bewirtschaftung des Waldes der WGB kann durch den Vorstand an fachkundige Dritte übertragen werden. Der Vorstand ist für Auswahl, Beauftragung, Überwachung und Kontrolle der beauftragten Dienstleister verantwortlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Miteigentümerschaft, Grundbucheintrag, notarieller Vollzug

(1) Die zur Waldgemeinschaft Biet gehörenden Waldflächen stehen im Bruchteilseigentum der Mitglieder. Die Miteigentumsanteile der Mitglieder sind im Grundbuch eingetragen. Eigentümerinnen und Eigentümer der Waldflächen sind die Mitglieder der WGB entsprechend ihren eingetragenen Miteigentumsanteilen.

Im Verhältnis zwischen den Mitgliedern gilt diese Satzung vorrangig vor den dispositiven Vorschriften der §§ 741 ff. BGB.

(2) Die Kündigung der Eigentumsgemeinschaft und das Recht, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen (§ 749 BGB), sind durch diese Satzung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sollte die Kündigung oder Aufhebung im Einzelfall wegen Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig sein, ist die Auseinandersetzung im Wege der Zwangsversteigerung ausgeschlossen.

(3) Die Miteigentümer sind nicht berechtigt, die ihnen zugeordneten Miteigentumsanteile selbst zu verwalten. Verwaltungsrechte werden ausschließlich durch Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung ausgeübt.

(4) Einzelne Miteigentümer sind nicht berechtigt, im Außenverhältnis für die WGB zu handeln oder Erklärungen in deren Namen abzugeben.

(5) Die WGB verwaltet das gemeinschaftliche Eigentum im Rahmen dieser Satzung; Eigentümerin der Grundstücke ist nicht die WGB, sondern die Gemeinschaft der Miteigentümer.

(6) Miteigentümer können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die Privatwaldeigentum in das Bruchteilseigentum der WGB einbringen. Die Mitgliedschaft setzt das Einbringen von Waldflächen voraus.

§ 4 Erwerb von Grundstücken und Miteigentumsanteilen durch die WGB

(1) Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, nach Anhörung und Zustimmung des Gesamtvorstands, zum Kauf stehende Grundstücke, die für die Waldgemeinschaft Biet strategisch interessant sind (insbesondere angrenzende oder arrondierungsfähige Waldflächen), zu erwerben.

Die erworbenen Grundstücke werden mit Vollzug der Grundbucheintragung Eigentum der Waldgemeinschaft Biet w. V.

(2) Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, nach Anhörung und Zustimmung des Gesamtvorstands, zur Veräußerung kommende Miteigentumsanteile für die Waldgemeinschaft Biet w. V. aufzukaufen.

(3) Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, nach Anhörung und Zustimmung des Gesamtvorstands, Miteigentumsanteile gegen andere Grundstücke oder Grundstücksanteile zu tauschen. Der Tausch muss in der Art und Weise erfolgen, dass den Miteigentümern kein wirtschaftlicher Nachteil entsteht; das neue Grundstück muss mindestens den vergleichbaren Verkehrswert des hingegebenen Anteils besitzen. Ein Wertgutachten ist einzuholen.

(4) Der 1. Vorsitzende ist nicht berechtigt, Waldflächen der WGB zu verkaufen. Für einen Grundstücksverkauf ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(5) Die durch den Erwerb entstehenden Kosten, insbesondere notarielle Kosten, Grunderwerbsteuer und Grundbuchgebühren, werden als Gemeinschaftskosten der WGB behandelt und im Rahmen des Haushaltsplans aus den Rücklagen oder dem laufenden Ergebnis gedeckt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Beitritts- und Austrittsregelungen

(1) Die Mitgliedschaft entsteht mit der Eintragung des Miteigentumsanteils im Grundbuch. Die schriftliche Beitrittserklärung ist Voraussetzung für die Einleitung des notariellen Vollzugs. Der Erwerb der Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung bedarf der Zustimmung durch den Vorstand. Stimmt der Vorstand nicht zu, so entscheidet – im Falle eines an den Vorstand gerichteten schriftlichen Einspruchs des Betroffenen – die Mitgliederversammlung.

(2) Die eingebrachten Waldflächen werden auf Grundlage anerkannter Waldbewertungsverfahren bewertet. Das Bewertungsergebnis wird dem beitretenden Miteigentümer schriftlich mitgeteilt.

(3) Ein Miteigentümer kann aus der WGB austreten, indem er seine Anteile veräußert. Damit endet seine Mitgliedschaft automatisch. Jeder Miteigentümer ist verpflichtet, den Erwerber seines Anteils schriftlich zu verpflichten, sämtliche Rechte und Pflichten dieser Satzung zu übernehmen. Die Vorlage dieser Erklärung gegenüber der WGB ist Voraussetzung dafür, dass der Erwerber Mitglied der WBG wird.

(4) Vor der Veräußerung seiner Anteile ist der Miteigentümer verpflichtet, der WGB die beabsichtigte Veräußerung schriftlich anzuzeigen und der WGB ein Vorkaufsrecht zu den gleichen Bedingungen einzuräumen, wie sie mit dem Dritten vereinbart wurden. Die Ausübung des Vorkaufsrechts durch die WGB erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Anzeige. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Erklärung, gilt das Vorkaufsrecht als nicht ausgeübt.

(5) Im Todesfall eines Miteigentümers gehen die Anteile der WGB an den/die Rechtsnachfolger über. Diese werden durch Gesamtrechtsnachfolge Mitglied in der WGB und treten automatisch in alle Rechte und Pflichten des verstorbenen Mitglieds ein.

(6) Erbengemeinschaften müssen binnen drei Monaten nach dem Erbfall aus ihrer Reihe eine Person benennen, die die Interessen der Erbengemeinschaft in der WGB vertritt, an welche die Gewinnbeteiligungen ausgezahlt bzw. Kosten weiter verrechnet werden. Wird keine Person eindeutig benannt, wird die Auszahlung ausgesetzt.

Erbengemeinschaften steht eine Stimme in der Mitgliederversammlung zu. Eine Aufteilung des Nachlasses in Bruchteile ist ausgeschlossen.

(7) Abmahnung, Ausschluss und Veräußerungspflicht

a) Mitglieder können nach schriftlicher Abmahnung auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der WGB eingegangenen wesentlichen Pflichten trotz ausdrücklicher Aufforderung schuldhaft nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betroffenen Mitglied das Recht zu, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

b) Mit Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses ist das ausgeschlossene Mitglied verpflichtet, seinen Miteigentumsanteil binnen sechs Monaten zu veräußern. Die WGB hat dabei ein Vorkaufsrecht zu den Bedingungen des Abs. 4. Erfolgt keine Veräußerung innerhalb dieser Frist, ist die WGB berechtigt, den Anteil zum Verkehrswert anzukaufen.

(8) In folgenden Fällen ist ein Miteigentümer verpflichtet (sog. Pflichtangebotsfälle), der WGB seine Miteigentumsanteile zum Kauf anzubieten:

a) wenn er zulässig die Miteigentumsgemeinschaft aufkündigt,

b) ihm die (Privat-)Insolvenz droht,

c) er seine Zahlungen einstellen muss,

d) über seinem Vermögen ein Vergleichsverfahren eröffnet wird,

e) sein Grundstücksanteil in Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung kommt,

f) er durch eine sonstige Pfändungsmaßnahme betroffen wird bzw. wenn eine dieser Maßnahmen bereits erfolgt ist,

g) er seinen Miteigentumsanteil in einer Weise zur Veräußerung anbietet, bei der der Erwerber nicht zur Übernahme der Verpflichtungen dieser Satzung verpflichtet wird.

Der Ankaufspreis entspricht dem Verkehrswert des Miteigentumsanteils, der durch einen unabhängigen Sachverständigen festzustellen ist, sofern keine einvernehmliche Einigung erzielt wird. Näheres regeln diese Satzung und die Geschäftsordnung.

§ 6 Waldbewertung und Umrechnung von Waldvermögenswerten in Anteile

(1) Die Bewertung der eingebrachten Waldflächen erfolgt nach anerkannten Waldbewertungsverfahren. Der durch die Bewertung ermittelte Waldvermögenswert bildet die Grundlage für die Berechnung der Miteigentumsanteile.

(2) Der Vorstand beauftragt einen fachlich geeigneten und unabhängigen Sachverständigen. Die Kosten der Gründungsbewertung trägt die Gemeinschaft. Die Kosten bei nachträglichem Beitritt trägt im Regelfall der beitretende Miteigentümer.

(3) Der ermittelte Waldvermögenswert wird kaufmännisch in Anteile à 200 € umgerechnet. Ein Restbetrag unterhalb eines halben Anteils verfällt zugunsten der Gemeinschaft; ab einem halben Anteil erfolgt Aufrundung auf einen vollen Anteil.

(4) Die ermittelten Anteile bilden die Grundlage für die im Grundbuch einzutragenden Miteigentumsanteile. Anteilsliste und Grundbucheintragungen müssen übereinstimmen.

§ 7 Organe der WGB

(1) Organe der Waldgemeinschaft Biet sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

(2) Die Organe führen ihre Aufgaben auf Grundlage dieser Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Zuständigkeiten der Organe sind in den nachfolgenden Paragraphen geregelt.

(3) Die WGB benennt darüber hinaus zwei Kandidaten für die Wahl der Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung. Diese sind kein Organ im Rechtssinn, sondern ein unabhängiges Kontrollgremium. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Finanz- und Vermögenslage des Vereins sowie die ordnungsgemäße Kassenführung zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten sowie die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ der WGB und für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung oder besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragen sind.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Miteigentümer dies schriftlich beim 1. Vorsitzenden unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Versammlung ist in diesem Fall innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags durchzuführen.

(4) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen einzuberufen. Er trifft die Entscheidung über die Art der abzuhaltenden Sitzung (Präsenz, Virtuell, Hybrid). Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten und ergeht an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds.

Eine Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch als Online-Versammlung durchgeführt werden. Sie erfolgt in Form einer rein virtuellen Zusammenkunft ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort, die dann ihre Mitgliedschaftsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Möglich ist auch eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Zusammenkunft (hybrid), bei welcher Mitglieder entweder in Präsenz oder virtuell teilnehmen. Bei der Einberufung sind die technischen Voraussetzungen der Teilnahme zwingend anzugeben.

(5) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. Ist der Schrifttführer nicht anwesend, wird auch dieser von der Versammlung bestimmt.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung für einzelne Beschlussgegenstände kein Quorum vorschreibt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter.

(7) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, unabhängig von der Höhe seines Miteigentumsanteils.

Eine Erbengemeinschaft übt das Stimmrecht gemeinschaftlich und einheitlich aus; sie hat insgesamt eine Stimme.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; die Stimme des Versammlungsleiters gibt nicht den Ausschlag.

(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein gesetzlicher Ausschluss besteht.

a) Ein Umlaufbeschluss ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die Durchführung einer Präsenz- oder Onlineversammlung nicht zumutbar oder nicht rechtzeitig möglich ist.

b) Die Durchführung erfolgt schriftlich oder elektronisch. Allen Mitgliedern ist der Beschlussvorschlag mit einer angemessenen Abstimmungsfrist von mindestens zwei Wochen mitzuteilen.

c) Ein Umlaufbeschluss gilt als wirksam gefasst, wenn bis zu einem gesetzten Termin mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung in Textform (§ 126 b BGB: per Fax, Email oder Brief) teilgenommen haben, und davon die satzungsgemäß erforderliche Mehrheit zugestimmt hat. Für Beschlussgegenstände, die nach dieser Satzung einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, gilt diese auch im Umlaufverfahren. Für Satzungsänderungen ist das Umlaufverfahren ausgeschlossen

d) Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist zu dokumentieren und den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.

(10) Jeder Miteigentümer ist berechtigt, sich in der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Als Bevollmächtigte kommen in Betracht: der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner des Miteigentümers, ein Abkömmling des Miteigentümers, der Ehegatte eines Abkömmlings sowie ein anderer Miteigentümer. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

(11) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Zusätzlich wird eine Anwesenheitsliste erstellt.

(12) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

a) Wahl des 1. Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren; erforderlich ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

b) Genehmigung des Haushaltsplans sowie der Jahresrechnung und Entscheidung über die Gewinnverwendung; erforderlich ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

c) Satzung und Satzungsänderungen; erforderlich ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

d) Vorschläge zu Satzungsänderungen sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen und mit der Einladung bekanntzugeben.

e) Wahl von zwei Kassenprüfern.

f) Entlastung des Vorstands.

g) Veräußerung, Verpachtung und sonstige dingliche Belastung einzelner Grundstücke sowie des übrigen Gemeinschaftsvermögens; erforderlich ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Regelung gilt vorbehaltlich der weitergehenden Regelungen in § 4.

h) Festlegung der Höhe aufzunehmender Darlehen sowie der Modalitäten einer Kapitaleinbringung der Miteigentümer.

i) Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Geschäftsordnung sowie wesentlicher Änderungen dieser Geschäftsordnung.

j) Ausschluss von Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstands; erforderlich ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

k) Auflösung der WGB und Verwendung des Vermögens; erforderlich ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist für diesen Beschluss nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder wirksam vertreten sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, Leistungen der Gemeinschaft im Rahmen der Zweckbestimmung des § 2 in Anspruch zu nehmen, Anregungen und Vorschläge zu machen und an den Beratungen, Sitzungen und Wahlen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sein Stimm- und Wahlrecht auszuüben.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die Gemeinschaft oder von ihr beauftragten Dritten zum Verkauf anbieten zu lassen. Dabei ist es ordnungsgemäß nach den gemeinsamen Holzverkaufsregeln und Weisungen des zuständigen Beauftragten der Gemeinschaft aufzuarbeiten, zu sortieren und autoverladbar zu rücken.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht
   a) den Zweck der Gemeinschaft und die Durchführung ihrer Aufgaben zu fördern;
   b) das Eigentum der Gemeinschaft pfleglich zu behandeln
   c) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen.
   d) Bei Inanspruchnahme der Leistungen die Vorgaben der Geschäftsordnung einzuhalten
   e) Änderungen der Besitz- und Eigentumsverhältnisse unverzüglich der Gemeinschaft mitzuteilen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus

a) dem 1. Vorsitzenden

b) dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden

c) einem Kassierer

d) einem Schriftführer und

e) mindestens 3 Beiräten.

(2) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. und 2. Vorsitzende. Diese führen die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

(3) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sind beide Vorsitzenden verhindert oder ausgeschieden, ist der Gesamtvorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einen Vertreter zu bestimmen.

(4) Die Vertretungsmacht der Vorsitzenden ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.000 Euro der Zustimmung des Gesamtvorstands bedürfen.

(5) Grundstücksgeschäfte (Kauf oder Tausch) können nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes getätigt werden. Der Verkauf von Waldflächen ist dem 1. Vorsitzenden und dem Gesamtvorstand ausdrücklich untersagt. Näheres regelt § 4.

(6) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen (Präsenzveranstaltung oder virtuell/online) oder im schriftlichen/elektronischen (Umlauf-) Verfahren. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.

(7) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

(8) Über die Sitzungen bzw. die Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.

(9) Der Kassierer des Vereins ist zuständig für die Kassen- und Rechnungsführung, Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Erstellung des Jahresabschlusses, Erstellung von Berichten über die Finanz- und Vermögenslage und Erledigung weiterer Aufgaben im Auftrag des Vorstandes.

(10) Der Schriftführer des Vereins ist zuständig für die Erledigung der laufenden Korrespondenz, Führung der Protokolle von Versammlungen und Sitzungen, Führung der Anteilsliste sowie Erledigung weiterer Aufgaben im Auftrag des Vorstandes.

(11) Die Beiräte sind zuständig für die Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Geschäftsführung des Vereins.

(12) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für seine restliche Amtszeit einen Nachfolger bestellen.

Bei grober Amtsverletzung oder Amtsmissbrauch kann die Mitgliederversammlung den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder beide vorzeitig abwählen. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(13) Im Übrigen ist der Vorstand für folgende Aufgaben verantwortlich:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Erstellung der Tagesordnung.

b) Vorbereitung und Umsetzung satzungsgemäßer Aufgaben sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

c) Aufstellung des Haushaltsplanes und Vorbereitung eines Vorschlags zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

d) Beauftragung des 10-jährigen Betriebsgutachtens als verbindliche Grundlage der Waldbewirtschaftung (vgl. § 2).

e) Erstellung des Tätigkeitsberichts und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.

f) Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens sowie Erteilung von Annahme- und Auszahlungsanordnungen.

g) Abschluss, Überwachung und Kontrolle von Verträgen mit Dienstleistern. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

h) Erstellung und laufende Weiterentwicklung der Geschäftsordnung der WGB zur Vorlage an die Mitgliederversammlung zur Genehmigung.

i) Koordination, Beantragung, Vereinnahmung und Prüfung von Fördermitteln.

j) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, weitere Anteilseigner aufzunehmen; über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Finanzen

(1) Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

a) Bei Aufnahme in den Verein kann eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten sein. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

b) Sofern ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben wird, ist jedes Mitglied verpflichtet, diesen zu zahlen. Höhe und Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

c) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds die Aufnahmegebühr und/oder den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen, stunden oder ermäßigen.

(2) Ergebnisermittlung und Gewinnverwendung

a) Die Ermittlung des Jahresergebnisses erfolgt nach einer vereinsüblichen Einnahmen- / Überschussrechnung.

b) Der erwirtschaftete Gewinn der WGB kann nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres an die Mitglieder ausgeschüttet werden, nach Abzug einer angemessenen Rücklage gemäß Abs. 3 und nach Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Ausschüttung erfolgt entsprechend den im Grundbuch eingetragenen Miteigentumsanteilen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Aus dem erwirtschafteten positiven Ergebnis soll vor einer Ausschüttung zunächst eine angemessene Rücklage gebildet werden. Rücklagen dienen der langfristigen Finanzierungssicherung, der Deckung zukünftiger Investitionen und der Absicherung wirtschaftlicher Risiken. Näheres, insbesondere Mindesthöhe und Zweckbindung, regelt die Geschäftsordnung.

(4) In Jahren, in denen keine Kostendeckung erwirtschaftet wird, wird der Fehlbetrag aus der Rücklage gedeckt. Ist keine oder keine ausreichende Rücklage vorhanden, ergibt sich eine Zuschusspflicht der Mitglieder. Diese wird im Verhältnis zu den Miteigentumsanteilen erhoben.

(5) Investitionen des Vereins dienen der Erhaltung und Weiterentwicklung des Vereinsvermögens sowie der satzungsgemäßen Zweckerfüllung. Sie sind grundsätzlich aus dem Gewinn, in Ausnahmefällen aus den Rücklagen, zu finanzieren. Planbare Investitionen sind im Haushaltsplan zu berücksichtigen und bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(6) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die sachlichen und persönlichen Aufwendungen, die dem Vorstand aus der Geschäftsführung erwachsen, werden erstattet. Die Höhe des Aufwandsersatzes und die Erstattungsmodalitäten regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Jagd

(1) Solange kein eigener Jagdbezirk besteht, kann die Jagd im Gemeinschaftswald durch die zuständigen Gemeinden verpachtet werden.

(2) Die WGB pflegt ein kooperatives Verhältnis mit den Jagdpächtern. Die Interessen der WGB sollen angemessen berücksichtigt werden, insbesondere im Hinblick auf Regelungen zur Wildschadensverhütung und zur Entschädigung von Wildschäden.

§ 13 Auflösung

(1) Die Auflösung der Gemeinschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung anwesend oder wirksam vertreten sind. Der Auflösungsbeschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Kommt eine beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Hierauf muss in der Einladung zur 2. Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschluss über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens nach Abzug aller Verbindlichkeiten. Analog wird über die Verwendung des Bruchteilseigentums entschieden.

(3) Ist über die Vermögensverwendung kein Beschluss zustande gekommen, fällt das verbleibende Vereinsvermögen anteilig an die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Mitglieder entsprechend ihrer im Grundbuch eingetragenen Miteigentumsanteile.

(4) Im Rahmen des Auflösungsbeschlusses entscheidet die Mitgliederversammlung zugleich über die künftige Behandlung des im Grundbuch eingetragenen Bruchteilseigentums der Mitglieder. Wird kein Beschluss gefasst, bleiben die bestehenden Miteigentumsanteile unberührt und bestehen nach Auflösung des Vereins fort. In diesem Fall richtet sich die weitere Verwaltung des Grundbesitzes nach den gesetzlichen Vorschriften über die Bruchteilsgemeinschaft gemäß §§ 741 ff. BGB, sofern nicht eine neue Organisationsstruktur beschlossen wird.

§ 14 Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem Zweck der wegfallenden Bestimmung am nächsten kommt.